## Eingegangen im Sekretariat des Oberbürgermeisters 26.05.2021



15697 Geh

## Beschlussantrag Nr. BA-028/2021

Einreicher:
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Geg	ens	tan	d:
-----	-----	-----	----

Erneuerbare Energien - Flurstücke der Stadt Chemnitz

Kostendeckungsvorschlag: (Produktuntergruppe)

		Status	Ber	ratungserge	bnis
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	15.06.2021	nicht öffentlich			
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit	23.06.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	30.06.2021	öffentlich			

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt,

- 1. die Eigentümerinteressen auf Flurstücken, die der Stadt Chemnitz gehören und sich zur Erzeugung Erneuerbarer Energien (EE) potentiell eignen, wie folgt zu vertreten:
  - entsprechend der Zielstellung einer zulässigen Nutzung durch Anlagen zur EE-Erzeugung,
  - dabei auf Beteiligung der betroffenen Kommunen, Ortsteile und Anwohnenden zu drängen,
  - dabei auf die Lösung der Konflikte zwischen der EE-Erzeugung und dem Naturschutz zu drängen.
- gleichermaßen mit den der Stadt Chemnitz gehörenden Flurstücken zu verfahren, die in diesen Gemarkungen an zur Nutzung von Anlagen zur EE-Erzeugung potentiell geeignete Flächen angrenzen,
- 3. zur Sicherung des Einflusses entsprechend der Beschlusspunkte 1. und 2. die betroffenen Grundstücke nicht zu verkaufen.

i. A. Susann Mäder		
	Unterschrift	

## Begründung:

Klimaschutz und Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung haben eine zentrale Bedeutung für die dauerhafte Sicherung unserer Lebensgrundlagen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Natur.

Der Ausbau Erneuerbarer Energien braucht Akzeptanz bei der Bevölkerung. Zudem müssen die Anforderungen des Natur- und Artenschutzes mit den technischen Anforderungen der Anlagen in Einklang gebracht werden.

Die Stadt Chemnitz ist - auch als Grundstückseigentümerin - in Verantwortung, diese Ziele zu erreichen und auf die Lösung der dabei auftretenden Konflikte zu drängen. Dies gilt insbesondere auf Grundstücken in und außerhalb des Stadtgebietes, die potentiell zur Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien geeignet sind.

Weder Interessen der bloßen Verwertung, noch Interessen der Anlagenverhinderung sollten auf diesen Grundstücken handlungsleitend sein. Vielmehr sollen Vorhaben zur Errichtung von Anlagen mit Beteiligung der Menschen vor Ort auf solchen Flächen besonders unterstützt werden. Einnahmen der Stadt im Zusammenhang mit solchen Flächen sollen für Nutzungen in den jeweiligen kommunalen Gemeinwesen bereitgestellt werden können.